

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Eisenstadt, am 28.6.2002
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2221
Dr. Ulrich Thenius

Zahl: LAD-VD-B101/147-2002

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Rechts-Überleitungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2003 erlassen, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige Bundesverfassungsgesetze und in Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen geändert oder aufgehoben werden; Begutachtung; Verfahren gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, Stellungnahme

Bezug: GZ 660.102/005-V/1/2002

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Rechts-Überleitungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2003 erlassen, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige Bundesverfassungsgesetze und in Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen geändert oder aufgehoben werden, Folgendes mitzuteilen:

Zunächst wird – aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit – die Zurverfügungstellung des Bundesgesetzblattes (*auch*) im Internet ausdrücklich begrüßt.

Dessen unbeschadet bestehen jedoch die folgenden Bedenken dagegen, zum *jetzigen* Zeitpunkt die rechtsverbindliche Kundmachung von generellen Normen ([Bundes-]Gesetzen und Verordnungen) *ausschließlich* im Wege des Internet festzulegen:

Derzeit kann keinesfalls davon gesprochen werden, dass jeder Rechtsunterworfenen unmittelbar und problemlos Zugriff auf einen Internet-Anschluss hat. Während es die geltende Rechtslage jedermann auf dessen Wunsch ermöglicht (etwa durch Bezug im Abonnement auf postalischem Wege) sich in einem vertretbaren Zeitrahmen Kenntnis vom Inhalt im Bundesgesetzblatt enthaltener Normen zu verschaffen, so wäre dies bei Verwirklichung der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Bestimmungen jedenfalls für diejenigen Personen vergleichbarerweise erschwert, die nicht unmittelbar Zugriff auf einen Internet-Anschluss haben. Die *ausschließliche* Kundmachung von generellen Normen ([Bundes-]Gesetzen, Verordnungen) im Wege des Internet erscheint somit – insbesondere auch im Hinblick auf den rechtsstaatlichen Grundsatz, dem nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs bei der Frage der Modalitäten der Kundmachung genereller Normen besondere Bedeutung zukommt – zumindest zum derzeitigen Zeitpunkt sowohl praktisch nicht wünschenswert als auch verfassungsrechtlich problematisch.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf werden als tragendes Argument Erwägungen dahingehend dargelegt, dass mit der Beseitigung des Drucks des Bundesgesetzblatts auf Papier eine erhebliche Kosteneinsparung verbunden sei. Dazu ist jedoch zu bemerken, dass erfahrungsgemäß im täglichen Gebrauch der Praxis in vielen Fällen – zumindest bei umfangreicheren Normtexten – nicht die Einsichtnahme im PC genügt, sondern ein Ausdruck der jeweiligen Rechtsnorm herzustellen sein wird. Dies würde – im Hinblick darauf, dass nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen die Herstellung von Kopien von Texten zeitökonomischer zu handhaben ist als deren Ausdruck durch einen Drucker (wobei in letzterem Fall der Ausdruck wichtiger anderer Schriften [etwa e-mails] blockiert

wäre) - beim jeweiligen Rechtsbenutzer nicht zu einer Verminderung, sondern vielmehr zu einer Erhöhung des Arbeitsaufwands führen würde. Ergänzend ist hierzu anzumerken, dass die Darstellung bestimmter Anlagen (Karten, etc.) im Internet derzeit technisch wohl kaum möglich ist.

Weiters ist zu bemerken, dass eine *ausschließliche* Kundmachung des Bundesgesetzblatts im Internet – unbeschadet der obigen Ausführungen – nur dann akzeptiert werden könnte, wenn *zu 100 %* sichergestellt wäre, dass die entsprechenden Systeme *ausfallsicher*, das heißt vom Benutzer *jederzeit* verfügbar sind (andernfalls ergäben sich die oben dargelegten rechtsstaatlichen Bedenken im Hinblick auf die jederzeitige Kenntnisnahmemöglichkeit durch den Rechtsunterworfenen).

Abschließend darf ergänzend bemerkt werden, dass das Amt der Burgenländischen Landesregierung davon ausgeht, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht die Absicht des Bundes verknüpft ist, die bestehenden Normendokumentationen im RIS aufzulassen.

Beigefügt wird, dass u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 28.6.2002

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.: